

## !!! WICHTIGE INFORMATION FÜR BIETINTERESSENTEN !!!

Regelungen zur Zahlungsweise in Zwangsversteigerungsverfahren wurden durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. 2006 Teil I Nr. 66, 30.12.2006), das hinsichtlich der Regelungen zum ZVG am 01.02.2007 in Kraft tritt, wie folgt geändert:

§ 69

(1) Eine **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

(2) Zur Sicherheitsleistung sind **Bundebankschecks** und **Verrechnungsschecks** geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

(3) Als Sicherheitsleistung ist eine **unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts** im Sinne des Absatzes 2 zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

(4) Die Sicherheitsleistung kann durch **Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse** bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

§ 70

...

(2) Die Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse muss bereits **vor** dem Versteigerungstermin erfolgen.

...

Von diesen Änderungen sind **alle Zahlungen** in Zwangsversteigerungsverfahren **ab dem 16.02.2007** betroffen.

Sollten Sie beabsichtigen, die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes bzw. in Höhe der Kosten des Verfahrens) durch die vorherige Überweisung vornehmen zu wollen, beachten Sie bitte:

Die Überweisung muss - um eine korrekte Zuordnung vornehmen zu können - folgende Angaben enthalten:

- Gebot Zwangsversteigerung
- Amtsgericht Güstrow
- Geschäftsnummer
- Name des Überweisenden

Sie **MUSS** **spätestens drei Wochen** vor dem Zwangsversteigerungstermin bewirkt sein, um die Erteilung des entsprechenden Nachweises im Termin sicherzustellen, und zwar wie folgt:

Überweisung auf das Konto der Landeszentralkasse Schwerin

bei der BBk **Filiale Rostock**

Konto.-Nr.: **130 015 53**

BLZ: **130 000 00**

als Verwendungszweck sind anzugeben:

**21/2130/134.31, Dst - Nr.: 34310001 , Gesch.-Nr.: ....., SiL zum Gebot, Name des Einzahlers**

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zur Verfügung (Zimmer 21).